

## Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach §18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)

Gültig ab 01. Januar 2018

Gemäß §120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind gem. §120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach §17d Abs. 7 EnWG und §2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis des am 01.09.2017 veröffentlichten Referenzpreisblattes 2016 des Übertragungsnetzbetreibers TenneT TSO GmbH sowie des am 15.09.2017 veröffentlichten Referenzpreisblattes des vorgelagerten Netzbetreibers Avacon Netz GmbH wurden die Netzentgelte der enercity Netzgesellschaft mbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Die neuen fiktiven Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass

- der Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH und der vorgelagerte Netzbetreiber Avacon Netz GmbH keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlichen,
- die Erlösobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,
- eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen werden die Netzentgelte der enercity Netzgesellschaft mbH neu bestimmt und veröffentlicht.

Netzebene der Entnahmestelle mit Lastgangmessung	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h		Jahresbenutzungsdauer > = 2.500 h	
	Leistungspreis in EUR /(kW · a)	Arbeitspreis in ct/kWh	Leistungspreis in EUR /(kW · a)	Arbeitspreis in ct/kWh
<b>Umspannung Höchst-/Hochspannung</b>			60,06	0,08
<b>Hochspannung</b>	3,72	2,85	67,67	0,29
<b>Umspannung Hoch-/Mittelspannung</b>	4,51	3,07	69,96	0,45
<b>Mittelspannung</b>	6,14	3,56	74,69	0,81
<b>Umspannung Mittel-/Niederspannung</b>	6,94	3,78	77,68	0,95
<b>Niederspannung</b>	8,33	3,93	51,53	2,20

zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.

Für Bestandsanlagen vor dem 1.1.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.